

Arbeitsrecht

(Nr. 53/2004)

Aufhebung einer personellen Einzelmaßnahme per einstweiliger Verfügung

Das Arbeitsgericht (AG) Siegen entschied:

Vollzieht der Arbeitgeber insbesondere befristete/kurzfristige personelle Einzelmaßnahmen im Sinne des § 99 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) betriebsverfassungswidrig, so kann der Betriebsrat im Wege der einstweiligen Verfügung sein Mitbestimmungsrecht vorläufig sichern und die Aufhebung der Maßnahme verlangen.

Urteil des AG Siegen vom 12. Juli 2002

Aktenzeichen : 1 (3) BVGa 4/02 rechtskräftig

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 2/2004

12.03.2004